

**ÄRZTLICHE FREIHEIT UND BERUFSETHOS**

Hans THOMAS (Hrsg.)  
 Verlag J. H. Röll, Dettelbach 2005  
 294 Seiten  
 ISBN 3-89754-112-2

Viel ist derzeit die Rede von den neuen Herausforderungen, denen sich Ärzte und Gesundheitssysteme stellen müssen, geht es doch um die heikle Verbindung der „Heilkunst“ mit dem Gemeinwohl, des Rechts auf körperliches und seelisches Wohlergehen mit persönlicher Verantwortung sowie der wachsenden Verfügbarkeit der Heilmethoden mit der Beschränkung der Mittel zu deren Anwendung.

Daraus (um nur einige Aspekte zu nennen) erwächst allmählich ein System der Fremdbestimmung der Medizinberufe, die mit der berufsethisch begründeten ärztlichen Freiheit in Konkurrenz tritt.

Wer sich über die mannigfaltigen Ursachen für diese Entwicklungen ein Bild machen will, wird wohl die umfangreichen Publikationen in der jüngsten Geschichte des medizinischen und sozialen Fortschritts zu Rate ziehen müssen, um einzusehen, dass mit jedem Schritt nach vorne doch die Probleme der Umsetzung zunehmen. Wer es sich leichter machen will, der nehme statt dessen das vorliegende Buch zur Hand und lerne aus den Beiträgen von namhaften Vertretern der Medizin, des Rechts, der Philosophie und der Wirtschaft, dass man selbst in der Heterogenität der Fächer eine gemeinsame Ethik finden und überzeugend vermitteln kann.

Dem Herausgeber Hans THOMAS, der selbst einen wichtigen Beitrag zum Standesethos leistet, ist die Auswahl der Referenten zu danken, die aus der Medizin, Rechtswissenschaft, Soziologie und Bioethik kommen. Die Rolle der Politik umreißt Hans THOMAS in seinem Vorwort als bedrängend für das ärztliche Gewissen, zumal diese sich mit den Ärzten arrangieren müsse, vorausgesetzt, die Ärzteschaft steht als

Ganzes treu zu ihrem Berufsethos.

Der Rezensent muss – aus Platzgründen – der Versuchung widerstehen, alle Aspekte der Beiträge in jenem hohen Maße einzeln zu würdigen, wie er sie selbst bei der Lektüre gefunden hat. Dies hindert aber nicht, gleich den Artikel von Edmund D. PELLEGRINO (Washington, D. C.) speziell – als primus inter pares – herauszustellen, weil hier ein jung gebliebener Weiser (Jahrgang 1920) aus seinem Lebenswerk schöpft, welches in der Propagation einer tugendorientierten Moralphilosophie des Arztberufes besteht (so auch sein Thema in diesem Buch). Gründend auf der Nikomachischen Ethik (ARISTOTELES) entwickelt er eine teleologische Ethik, die moralische Akte auf der gesicherten Grundlage des Guten/der Tugenden ermöglicht. Die Ebenen des „Guten“ sind das rein medizinisch Gute, weiters das Gute, das der Patient selbst wahrnimmt, sowie das Gute im Sinne des „guten Lebens“ schlechthin (ARISTOTELES, THOMAS VON AQUIN). Hier spiele die Spiritualität (das metaphysische Selbstverständnis des Patienten) eine Rolle, die auch vom Arzt zu respektieren sei, der wieder seinem Berufsethos verpflichtet sei (Bekennnisakt). Dies verbindet das Arzttum mit der Justiz, dem Priestertum und dem Lehrberuf, welche ebenfalls mit menschlichen Notlagen (Bedürfnissen, Defiziten) zu tun haben, die – weitgehend frei von Eigeninteressen – einer versprochenen Tugendverpflichtung nachkommen.

J. D. HOPPE (Berlin, Pathologe, Ärztekammer) versteht seinen Beitrag als politisch: Der Arzt im Sozialstaat – selbstbestimmt? fremdbestimmt? Wird es standardisierte Therapien unter staatlicher Kontrolle geben?

A. LAUFS (Heidelberg, Medizinrechtler) sieht den Arzt gleichermaßen berufen, der naturwissenschaftlichen Erkenntnis, praktischen Erfahrung und Nächstenliebe gerecht zu werden. Dabei betont er den Vorrang der individuellen

Verantwortlichkeit dem Wohl des aktuellen Patienten gegenüber und warnt vor einem Über-Gehorsam in der Anwendung von fachlichen Regelwerken. Er ortet auch einen „lebensgefährlichen Trend“, der sich dem Schutz des Lebens und der Würde des Einzelnen am Anfang und Ende des Lebens widersetzt.

Nikolaus MATTHES (Heidelberg und John Hopkins, Maryland, Betreuer des internationalen Quality Indicator Project, QIP) kommentiert die Aspekte der Wirksamkeit (efficacy) ärztlichen Handelns nach deren Qualität, Fehleranfälligkeit und dem Kostendruck. Er plädiert für die Systemverbesserung, unter anderem durch strenges Befolgen von Richtlinien zur Fehlervermeidung. Seine Argumentation richtet sich nicht direkt an die Ärzte einer Institution, sondern vielmehr an jene, die hinter ihnen stehen (Hygiene, Verwaltung, Medikamentenbeschaffung etc.). Er bricht eine Lanze für „Charity Care“, die sich die Bewältigung der Ungleichheit der medizinischen Versorgung in den USA zum Ziel gesetzt hat.

Winfried KLUTH (Verfassungsrichter, Halle – Wittenberg) setzt sich mit der ärztlichen Berufs- und Gewissensfreiheit im Rahmen (oder unter dem Druck) eines ökonomisch gesteuerten Gesundheitswesens auseinander.

Christian HILLGRUBER (Bonn, Lehrstuhl für öffentliches Recht) behandelt die Fremdbestimmung des Arztes bei der „Exekution“ der Fristenlösung (etabliert) und Sterbehilfe (drohend), wobei der Bundesverfassungsgerichtshof die Antwort auf die Frage nach der „Letztverantwortung“ (die letztlich Selbstverantwortung ist) schuldig bleibt.

Hans THOMAS (Köln/Lindenthal-Institut, Mediziner und Bioethiker) greift den Faden von E. D. PELLEGRINO wieder auf und stellt die Unantastbarkeit („Heiligkeit“) des Lebens in den Mittelpunkt seines Referates. Diese sei eine allgemeingültige anthropologische und nicht irgendwie „religiös“-dominierte Angelegenheit.

Robert L. WALLEY (Anglo-Kanadier und Gründer von MaterCare International, MCI) stellt die Frage nach dem „Recht auf Gewis-

sen“ im Arztberuf und zeigt die verschiedenen Risiken und Benachteiligungen auf, die Ärzte weltweit in Kauf nehmen müssen, wenn sie sich opportunistischen, lebensverachtenden Gesetzen nicht anschließen können. Er hat mit MCI eine NGO mit großer Wirksamkeit gegründet, die für Frauen in Afrika seit 1995 eine unschätzbare Hilfe in deren vielfältigen gynäkologischen Problemen bietet.

John KEOWN (Washington, D. C., Jurist und Ethiker) gibt einen bemerkenswerten Bericht über das Tauziehen um die Sterbehilfe im Europarat, wobei der befürwortende Report des liberalen Schweizer Dick MARTY (2003 und 2005) letztlich mit klarer Mehrheit abgelehnt worden ist.

William B. HURLBUT (Stanford, Humanbiologe, Mitarbeiter des „The President’s Council on Bioethics“ in den USA) zeigt die Gefahren auf, die den Arzt zum Erfüllungsgehilfen von unreflektierter Forschung und politischen Ansinnen machen. Er plädiert für einen medizinischen Fortschritt unter Wahrung der ethischen Traditionen, der Achtung vor dem menschlichen Leben und der Würde personaler Existenz. So liege der vorrangige Auftrag des „Council“ darin, „grundlegende Untersuchungen anzustellen über die Bedeutsamkeit für den Menschen und für die Moral, wenn biomedizinische und Verhaltenswissenschaften entwickelt und angewendet werden“.

Die vielen Facetten dieser Beiträge ergänzen und bestärken einander auf das Vortrefflichste, sodass man nach der Lektüre einen Informationsvorsprung zu haben vermeint.

Bei der Frage, für wen dieses Buch besonders empfehlenswert sei, drängt sich die Gegenfrage auf, wer es meiden sollte. Das würden wohl die Fachidioten in Forschung, Finanz und Politik, die Ewig-Besserwisser in Sachen selbstgestrickter Moral und Berufsethiker von eigenen Gnaden sein – obschon alle diese bei allfälliger Lektüre des Buches anfangen könnten, ihre eigene Position zu überdenken.

F. KUMMER

**DIE ANDERE MEDIZIN, HANDBUCH**

Krista FEDERSPIEL und Vera HERBST, Schlussgutachter Prof. Edzard ERNST

*Stiftung Warentest, Berlin 2005, in Zusammenarbeit mit dem Verein für Konsumenteninformation Österreich (5. Auflage)*

333 Seiten

ISBN 3-902273-43-7 (Österr.)

Um dieses Buch zu charakterisieren: Es ist für Laien konzipiert und ein absolutes Novum in seiner Art. Darum soll es mit einem eigenen Zitat (S. 8) eingeführt werden:

Es handelt sich also um eine „... objektive Darstellung der Fakten über die Herkunft, das Konzept und die Ansprüche diverser Methoden der komplementären Medizin sowie die Überprüfung ihrer Konzepte auf Plausibilität. Den Aussagen der Befürworter dieser Verfahren stehen nicht die Äußerungen von ‚Gegnern‘ gegenüber, sondern die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung, wie sie in allgemein zugänglichen Fachveröffentlichungen nachzulesen sind.“

Diesen Grundsätzen ist das Verfassersteam seit 1992 und durch vier Auflagen (bis 1996) treu geblieben. Die nach 9 Jahren erfolgte Neuauflage bewältigt ebenfalls souverän den Spagat zwischen Esoterik und glaubhafter Methodenkritik – sine ira et studio –, maßgeblich unterstützt durch die Mitwirkung des Komplementärmedizinforschers Edzard ERNST (Essex) und seines immensen Datenmaterials.

Die hier besprochenen über 50 verschiedenen Heilmethoden reichen von A wie „Akupunktur“ bis Z wie „Zelltherapie“ und betreffen ca. 200 Indikationen von A wie „Abhängigkeit“ bis Z wie „Zahnschmerzen“. Die jeweilige Methode wird ausführlich besprochen (Tradition, Erfinder, theoretisches Konzept, Praxis der Durchführung, Erfolgsrate und Nebenwirkungen). Die Stiftung Warentest hat sich bei den für die einzelnen Methoden relevanten Lehrinstituten erkundigt und deren authentische Darstellung wiedergegeben. Daran schließt sich jeweils eine Informati-

on, wer zu dieser Behandlung berechtigt ist (Ausbildungskriterien). Weiters wird angegeben, welches die Anwendungsgebiete sind, ob es Belege über die Wirksamkeit gibt und woran diese bemessen wird. Es fehlen aber auch nicht Hinweise auf Risiken und unerwünschte Effekte, die übrigens fast bei allen Methoden vorkommen und allzu oft ignoriert (oder geleugnet) werden. Ferner wird penibel angeführt, ob Studien zur Objektivierung des therapeutischen Effektes gelaufen sind, wie gediegen diese einzustufen waren und was dabei herausgekommen ist (etwa nach Art des Vorgehens bei Evidence-based Medicine (EBM), aber bei weitem großzügiger!).

Schließlich wird der potentielle Nutzen dem Risiko gegenübergestellt und eine „Effizienz“ abgeleitet, gestuft in „geeignet“, „mit Einschränkung geeignet“, „wenig bzw. nicht geeignet“. Hier fehlt nach Ansicht des Rezensenten die Feststellung, dass die Entscheidung für eine Therapiemethode dann aber letztlich beim Patienten verbleibt (Autonomie), vorausgesetzt er/sie verfügt über ausreichende Information über die Effizienz der angestrebten Behandlung (informed consent).

Die Voraussetzungen sind allerdings nur dann gegeben, wenn Therapeuten und Patienten über verlässliche Quellen der Information verfügen – wie sie eben in diesem Buch in vorbildlicher, umfassender und gut fassbarer Weise dargelegt sind. Besonders hervorzuheben sind das ausführliche Schlagwortregister sowie die alphabetische Ordnung der gelisteten Verfahren, die den Indikationen gegenübergestellt werden (und umgekehrt). All dies hilft dem Leser, sich sehr rasch und unkompliziert zu orientieren.

Damit kann man diesem Buch (aus der Konsumentenberatung entstanden!) bescheinigen, dass man erst mit seinem Erscheinen seine Notwendigkeit erfasst, wie wenn es schon lange überfällig gewesen wäre!

Primär für Laien geschrieben, die sich über komplementäre Heilmethoden orientieren wollen. Doch Achtung, die Mediziner aller

Fachrichtungen werden sich um dieses Buch reißen, daher – keinesfalls herborgen! (Gegen Weiterschenken kein Einwand...)

F. KUMMER

## MENSCHENWÜRDE UND MENSCHENRECHT. AUSGEWÄHLTE ARTIKEL

Johannes MESSNER

*Verlag für Geschichte und Politik, Wien*

2004

340 Seiten

ISBN 3-7028-0416-1

Die Wahrheit in der sittlichen und rechtlichen Welt des Menschen so darzustellen, wie sie dem modernen Menschen verständlich und annehmbar werden kann: Das bezeichnete Johannes MESSNER in seiner Rede anlässlich der Verleihung des Augustinus-Bea-Preises 1980 als seine Lebensaufgabe. Denn das Naturrecht sei das der Vernunft des Menschen eigene Wissen von Recht und Gerechtigkeit. Der Priester und Sozialwissenschaftler ist 1984 gestorben. Seine Werke wurden von der Johannes MESSNER-Gesellschaft, die nach seinem Tod in Wien gegründet worden ist, in mehreren Bänden gesammelt und neu aufgelegt. Der sechste Band umfasst unter dem Titel „Menschenwürde und Menschenrecht“ ausgewählte Artikel aus den Jahren 1954 bis 1981.

Die einzelnen Werke stehen teilweise in losem Zusammenhang und behandeln Themen wie das Naturrecht, die Begründung von Menschenwürde und Menschenrecht und soziologische Problematiken wie etwa die Leistungsgesellschaft. Andererseits finden sich Artikel zu ökonomischen Fragen, die damit in Zusammenhang stehen. Die Beiträge bieten naturgemäß keine allumfassenden Abhandlungen. Oft sind sie aus einem konkreten Anlass entstanden oder als Reaktion auf Aussagen anderer Wissenschaftler gedacht.

Insgesamt ergibt sich aber ein Bild, aus dem die wesentlichen Züge der Lehre Johannes

MESSNERS ersichtlich werden. Die wesentlichen Fragen, um die sein Leben und sein Lebenswerk kreisten, finden sich wieder. Dazu gehören natürlich jene Probleme, die in der Zeit seines Schaffens Wissenschaft und Politik, aber auch die Kirche bewegt haben. Etwa die soziale Frage, die im Mittelpunkt eines Beitrages über Lohngerechtigkeit steht.

Ein anderer Kernbereich, der ihn sein ganzes Leben hindurch begleitete und auch in diesem Band Niederschlag findet, ist die Auseinandersetzung mit den großen sozialen Ideologien des 19. und 20. Jahrhunderts, etwa mit dem Kommunismus. Dabei war er trotz der damaligen weltpolitischen Situation voller Zuversicht. So schließt er eine Abhandlung über „Moderne Soziologie und scholastisches Naturrecht“ folgendermaßen: „Die zur Erörterung stehende Dynamik des Naturgesetzes des Menschen wird vor dem Eisernen Vorhang nicht Halt machen. (...) Das menschliche Naturgesetz ist die Hoffnung des Westens. (...) Kein anderer Kontinent hat in einer Weise wie Europa das Naturrechtsbewusstsein selbst im Zusammenhang mit (...) immer neuen wissenschaftlichen Bemühungen entwickelt, nämlich bis zur Erkenntnis der Prinzipien der Menschenrechte, der Sozialrechte und des Völkerrechts. Wenn sich diese Prinzipien einmal der Erkenntnis erschlossen haben, begreift sie die menschliche Vernunft überall, bei allen Völkern und in allen Ländern, genauso wie das Prinzip der Dampfmaschine, wenn einmal erkannt, von der Vernunft überall erfasst wird.“ Dabei übersah er aber nicht, dass das vor allem eine große Verantwortung für Europa bedeutet.

Eines seiner Hauptanliegen – „eine neue Naturrechtsbegründung zu bieten, sowie zu zeigen, dass sich das scholastische Naturrecht heute vor dem Forum der Wissenschaft sehr wohl sehen lassen kann“ – durchzieht das ganze Buch. MESSNER möchte eine Begründung der Menschenwürde, die in der weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft allgemein akzeptiert werden kann, weil die Einbeziehung der

Gottesidee möglich, aber nicht unerlässlich ist. Er bezieht dann aber die christliche Offenbarung ein und vertieft zum Beispiel die Bedeutung der Gottesebenbildlichkeit.

Immer wieder kommt sein starkes Vertrauen in die menschliche Vernunft, „den normalen Hausverstand“ zum Vorschein. Er antwortet auf den Einwand, dass man zu wenig über die menschliche Natur wisse, um z.B. Genaues über die Gerechtigkeit als Voraussetzung menschlicher Lebenserfüllung sagen zu können: Schon ARISTOTELES wusste Wesentliches über die menschliche Natur zu sagen. „Auch in jeder Tageszeitung kann [man] alles Wesentliche über die menschliche Natur finden: über den Wunsch nach Frieden und über die übrigen seelischen und leiblichen Grundbedürfnisse, die Anlass sind zum lauten Ruf in aller Welt nach einer menschlicheren Gesellschaft.“

Im Bezug auf die Menschenrechte und Menschenwürde betont er: „Menschenrechte kann es in Wahrheit nur geben, wenn es ein Recht gibt, das nicht vom Staat gesetzt ist, und dem dieser selbst unterworfen ist.“ – „Ein auf der MARXschen Anthropologie beruhender Staat kann seinen Bürgern Menschenrechte verleihen, oder die sich zu einer säkularistischen Anthropologie bekennenden Bürger eines freiheitlichen Staates können sich auf Menschenrechte einigen; in beiden Fällen wären es nicht einem präpositiven Recht angehörende, angeborene Rechte, sondern Rechte, die auf Kündigung bestehen, bis Gruppen an die Herrschaft kommen, nach denen aus politischen oder ideologischen Gründen Macht vor Recht geht. Weil, wie die gegenwärtige Welt zeigt, diese Gefahr so groß ist, hängt für die Hoffnung auf eine menschlichere Zukunft nicht das Wenigste von der unnachgiebigen Besinnung auf die Gründe ab, die für die Menschenwürde und die Menschenrechte sprechen.“

Der vorliegende Band bietet einen Einblick in das Schaffen von Johannes MESSNER: in die Grundlegung der heutigen Naturrechtslehre, seine Begründung von Menschenwürde und Menschenrecht sowie sozialwissenschaftliche

Erkenntnisse, die – gespickt mit zahlreichen Zitaten angefangen bei großen Philosophen der Geschichte über Abraham LINCOLN bis hin zu wissenschaftlichen Größen seiner Zeit – seinen großen Geist verdeutlichen.

M. SCHÖRGHUBER

## **DIE WIEDERKEHR DES NATURRECHTS UND DIE NEUEVANGELISIERUNG EUROPAS**

Rudolf WEILER (Hrsg.)

*Oldenbourg Verlag, Wien 2005*

*303 Seiten*

*ISBN 3-7028-0427-7*

Gewissermaßen (wenn auch zunächst nicht als solche intendiert) als Gedenkschrift für Papst JOHANNES PAUL II. (1920 – 2005) hat der emeritierte Professor für Ethik und Sozialwissenschaften an der kath.-theol. Fakultät der Universität Wien, der Theologe und Staatswissenschaftler Rudolf WEILER im Verlag für Geschichte und Politik/Oldenbourg einen Sammelband unter dem Titel „Die Wiederkehr des Naturrechts und die Neuevangelisierung Europas“ herausgebracht. Inhaltlich ist der Band aber doch v. a. dem geistigen Erbe und dem Naturrechtsdenken von Weilers großem Lehrer Johannes MESSNER (1891-1984) verpflichtet, was auch an der Liste der Autoren leicht zu erkennen ist. Neben WEILER sind nämlich auch der Jurist und langjährige Präsident des österreichischen Bundesrates Herbert SCHAMBECK sowie der Wiener Politologe Alfred KLOSE zu MESSNERS Schülerkreis zu rechnen, und auch der emeritierte Augsburgener Sozialethiker und Leiter der Kath. Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach Anton RAUSCHER SJ war mit MESSNER befreundet und fühlt sich seit je seinem Denken zutiefst verbunden. Gemeinsam mit Weiler und KLOSE ist auch RAUSCHER einer der Herausgeber der seit 2001 ebenfalls im Verlag Oldenbourg erscheinenden Johannes-MESSNER-Werkausgabe.

Titelgebend für den gesamten Band ist der erste Beitrag, den Rudolf WEILER dem Zusammenhang von Naturrecht und Neuevangelisierung widmet. Hier verdient v. a. WEILERS Hinweis auf seinen amerikanischen Namensvetter Joseph H. H. WEILER und dessen 2004 in deutscher Sprache erschienenen Buch „Ein christliches Europa. Erkundungsgänge“ Beachtung. Hier wird klar, dass Naturrechtsdenken, europäische Zivilisation und Christentum voneinander nicht zu trennen sind – was gerade auch für eine wie auch immer geartete „Neuevangelisierung“ von weitreichender Bedeutung ist. Wenngleich dieser Begriff im Pontifikat von Papst BENEDIKT XVI. auch nicht die gleiche Bedeutung wie in jenem seines Vorgängers zu haben scheint, so bleibt das, was damit gemeint ist, dennoch die vorrangige Aufgabe der Kirche im Europa des 21. Jahrhunderts – und daran lässt auch Papst BENEDIKT nicht den geringsten Zweifel. (Für einen kommenden Sammelband – oder sogar eine größere Untersuchung – wäre übrigens ein Beitrag über das mehr theologisch akzentuierte Naturrechtsverständnis bei Joseph RATZINGER von großem Interesse. Der jetzige Papst hat sich wiederholt auch zu dieser Frage geäußert.)

In einem Anhang zu seinem Beitrag erinnert sich Rudolf WEILER in sehr spannender Weise an Gespräche, die er mit Johannes Messner kurz vor dessen 90. Geburtstag über sein neues Verständnis des Naturrechts geführt hat.

Im nächsten Beitrag, aus der Feder des Dogmatikers und Wiener Nuntiaturssekretärs Rüdiger FEULNER, geht es, was zunächst nicht zu erwarten war, um ein patristisches Thema. FEULNER schreibt über „Die gnoseologisch-ontologische Begründung der Seinsordnung bei Clemens von Alexandrien“ und weist nach, dass sich der Gedanke einer *lex naturalis* auch schon bei den frühen Kirchenvätern findet. Der folgende Beitrag von Anton RAUSCHER beschäftigt sich mit der Bedeutung der kirchlichen Sozialverkündigung für die Neuevangelisierung und macht deutlich, dass gerade dieser Bereich heute vielleicht manchmal etwas vernachlässigt bzw. als Chance für die

Neuevangelisierung zu wenig genutzt wird.

Als nächster Beitrag wird dankenswerter Weise ein Artikel von Herbert SCHAMBECK über den Begriff der „Natur der Sache“ aus dem Jahr 1965 (!) wiederabgedruckt, der nicht nur nichts von seiner Aktualität verloren hat, sondern sich gerade wegen der („naturgemäßen“, ist man geneigt zu sagen) Unbeeinflusstheit von der Entwicklung seither als überaus sachliche und klare Einführung in einen heutigem Rechtsdenken fast fremd erscheinenden Begriff hervorragend eignet. Aber ohne eine klare Einsicht in die „Natur einer Sache“ wird sich auch kaum ein „naturgemäßes“ Recht entwickeln und begründen lassen.

Die folgenden Beiträge sind von großem historischen Interesse und haben jeweils einen aktuellen politischen Bezug: Der frühere Kölner Professor für Öffentliches Recht und Richter am Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen Klaus STERN schreibt über den Schutz der Grundrechte in den Verfassungen Mitteleuropas, und die beiden Breslauer Juristen Boguslaw BANASZAK und Mariusz JABLONSKI stellen die Bedeutung des Naturrechts in der neuen polnischen Verfassung vom 2. April 1997 dar. Da dieser Beitrag einen hierzulande weniger bekannten Sachverhalt darstellt, ist er vielleicht der, wenn man so will, „interessanteste“ des ganzen Buches geworden. Wer beim Lesen einen ansprechenden „Starter“ braucht, möge daher mit diesem Aufsatz beginnen.

Zwei wiederum mehr grundlegend-philosophische Artikel – einer von Alfred KLOSE über „Menschenwürde als universales Ordnungsprinzip“ und einer vom Wiener Philosophen Norbert HARTL über „Person und Wahrheit“ – schließen den Band ab und kehren damit, jeder für sich, auch wieder zu zentralen Themen der ethischen Lehrverkündigung des großen Papstes JOHANNES PAUL II. zurück, mit der sich eingehender auseinandersetzen man durch das vorliegende Buch in vielfacher Weise angeregt wird.

T. FIGL